



ABSENZEN- UND URLAUBSREGLEMENT

Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton Aargau unterstehen der Schulpflicht, sie dauert 11 Jahre. Ab 1. August 2013 gehört auch der Kindergarten zur Volksschule und ist für alle Kinder obligatorisch. Somit erfolgt mit dem Eintritt in den Kindergarten auch der Eintritt in die Volksschule.

Die Volksschule gliedert sich in

- Kindergarten 2 Jahre
- Primarschule 6 Jahre
- Oberstufe 3 Jahre

Gemäss Schulgesetz gelten folgende gesetzlichen Bestimmungen:

Absenzen Regelung

Kann ein Kind den Unterricht nicht besuchen muss die Klassenlehrperson unverzüglich über den Grund der Absenz informiert werden;

Als Gründe gelten insbesondere:

- a) Krankheit des Schülers;
- b) Todesfall eines nahen Verwandten;
- c) freier Schulhalbtage pro Quartal gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes und § 16 der Verordnung SAR 421.313. Können innerhalb des Schuljahres zusammenhängend bezogen werden.

Die Schule kann ein ärztliches Zeugnis verlangen, wenn die Abwesenheit des Kindes infolge Krankheit mindestens zwei Wochen dauert;

Urlaubsregelung

Im Interesse eines geordneten Schulbetriebes wird Urlaub nur in dringenden, ausreichend begründeten und belegten Ausnahmefällen gewährt.

Urlaube bis zu zwei Schultagen können durch die Klassenlehrperson bewilligt werden. Ein entsprechendes Gesuch hat bis **mindestens eine Schulwoche vor dem Urlaub** mit entsprechendem Formular Urlaubsgesuch aus dem Internet zu erfolgen. Gesuche für längere und voraussehbare Urlaube müssen **mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Urlaub** schriftlich in Briefform oder per Mail an die Lehrperson zu Händen der Schulleitung / Schulpflege eingereicht werden, damit eine ordnungsgemässe Behandlung, unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, gewährleistet werden kann. Diese dürfen nur aus wichtigen Gründen bewilligt werden.

Kinder, denen Urlaub gewährt wird, sind für die Aufarbeitung des ausfallenden Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Bei allfälligen Promotionsproblemen kann die Urlaubsgewährung nicht als mildernder Umstand berücksichtigt werden.

Eltern, deren Kind unentschuldig dem Unterricht fernbleibt, müssen mit Sanktionen gemäss den Schulgesetzbestimmungen rechnen (Mahnung, im Wiederholungsfall mit der Belegung einer Ordnungsbusse bis zu 500 Franken oder, wenn das Fernbleiben länger als drei Schultage dauert, eine Anzeige bei der Bezirksstaatsanwaltschaft).

WICHTIG: Während der ganzen Schulzeit an der Schule Rudolfstetten-Friedlisberg können zwei längere Urlaube gewährt werden. Einmal während der Kindergartenzeit und einmal während der Schulzeit.

Diese vorgenannten Bestimmungen ersetzen alle bisher zu diesem Thema erlassenen Regelungen.

Schule Rudolfstetten-Friedlisberg

September 2017

Gesetzliche Grundlagen:

- Schulgesetz SAR 401.100, § 4.1, § 37.1-3, § 37a.1, § 38.1+2
- Verordnung über die Volksschule SAR 421.311, § 16.1-4